

STATUTEN

der Fluggruppe Sittertal

Version 2008

1. Wesen

Die Fluggruppe Sittertal, kurz FGS genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck und Aufgaben

Die FGS bezweckt die aktive Gestaltung der Freizeit, die fliegerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder, die Zusammenarbeit und die Kameradschaft.

3. Mitgliedschaft

3.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt zur FGS, sich in kameradschaftlicher Art nach Kräften für die Verwirklichung der obgenannten Ziele einzusetzen.

3.2. Die Mitglieder werden eingeteilt in:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder und Gönner
- Ehrenmitglieder

3.2.1. Aktivmitglieder Aktivmitglied kann werden, wer zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung im Besitze einer gültigen Lizenz für Luftfahrzeugführer ist. Sie haben Stimm- und Wahlrecht in der FGS.

3.2.2. Passivmitglieder Passivmitglieder und Gönner der FGS kann werden, wer sich für die FGS interessiert, diese unterstützt und fördert. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch uneingeschränkt am Gruppenleben teilnehmen.

3.2.3. Ehrenmitglieder Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange der FGS besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom Mitgliederbeitrag befreit.

3.3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Neumitglieder werden an der Generalversammlung vorgestellt.

3.4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis 1. Dezember eingereicht werden.

3.5. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis Ende Jahr nicht nachgekommen sind, werden gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen. Mitglieder, die die Interessen der FGS schädigen, werden schriftlich ermahnt und im Wiederholungsfalle vom Vorstand, mit schriftlicher Begründung, ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Vorstandes schriftlich an die GV zu rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

4. Organisation

4.1. Die Organe der FGS:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.2. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Vierteljahr statt. Die Einladung zur GV hat spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Gruppenmitglieder einberufen werden.

4.3. Die GV kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste sind dem Vorstand schriftlich spätestens 10 Tage vor der GV einzureichen.

4.4. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Stichentscheid hat der Präsident (Ausnahme 8.1).

4.5. Der GV sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Annahme und Änderung von Statuten
- Auflösung der FGS

4.6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er besteht mindestens aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und einem Beisitzer

4.7. Dem Vorstand obliegen:

- Die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder Beschlüsse der GV nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind
 - die Einberufung der Generalversammlung
 - die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern.
 - die Führung der Gruppe und ihrer Geschäfte im Sinne des Vereins

4.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Beschluss erfolgt durch einfaches Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

4.9. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden von der GV auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag.

5. Informationen

5.1. Informationsmittel sind:

- E-Mail und SMS an die vom Mitglied bezeichnete Adresse und/oder Handynummer
- die Vereinshomepage (www.fgs.ch)
- das Anschlagbrett resp. der Anschlagkasten

6. Finanzielles

6.1. Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder bestehen aus dem Mitgliederbeitrag.

7. Vereinsvermögen

7.1. Für die Verpflichtungen der FGS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Gruppen- und der Vorstandsmitglieder entfällt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7.2. Gewinne, welche der Gruppe aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statutarischen Zwecke verwendet werden.

7.3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalender zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung sowie Inventar über allfälliges der FGS gehörendes Material werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

8. Auflösung

8.1. Um die Auflösung der FGS beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Dreiviertel der Anwesenden müssen zustimmen.

8.2. Wird die FGS aufgelöst, entscheidet die GV gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die GV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. März 1986 und die Nachträge vom 27. März 1992 sowie vom 26. März 1999.

9.2. Jedem Mitglied der FGS wird ein Exemplar ausgehändigt.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 14. März 2008.

Sitterdorf, den 14. März 2008

Fluggruppe Sittertal

Präsident: Kassier: Thomas Schenk Daniel
Fitzl